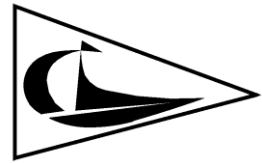


Hochsee-Seglervereinigung Kurpfalz e.V.



VEREINSSATZUNG DER HOCHSEE-SEGLERVEREINIGUNG KURPFALZ e.V. Stand 10. März 2025

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

In der Satzung werden Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Der am 14. Oktober 1973 in Heidelberg gegründete Verein führt den Namen „Hochsee-Seglervereinigung Kurpfalz e.V.“

Das Emblem des Vereins ist ein stilisiertes Segelboot – schwarz auf gelbem Grund.

Der Verein hat seinen Sitz in Neckargemünd. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr geht vom **1. Februar bis 31. Januar** des folgenden Jahres.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Hochseesegelns und des Segelns auf Binnengewässern, in Verbindung mit der Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die vom Vorstand mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann alternativ geleistet werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2 Die Mitgliedschaft steht jeder Person diskriminierungsfrei offen.

§ 3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen sein.
2. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die HSVK hat eine Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Die Zustimmung schließt die generelle Einwilligung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die Minderjährigen ein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

2. Verstoß gegen die Beitrags- und Gebührenordnung.
3. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten.
4. unehrenhafte Handlungen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt hinterlegte Adresse bekanntzugeben. Dem Mitglied ist darin unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einlegen, wovüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit über den Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- § 6** Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Sie sind als Jahresbeitrag fällig. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder mit Liegeplatz sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Abgeltungsbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 7** Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- § 8** Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung im Sinne des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

- § 9** Oberstes Organ ist die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie dem Vorsitzenden 3 Wochen vorher bekannt gemacht wurden, damit sie als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung ausgewiesen werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Mitglieder, die von einer Beschlussfassung unmittelbar persönlich betroffen werden, sind von der Stimmabgabe in diesem Punkt ausgeschlossen.

§ 12 Regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl für die Amtszeit von 2 Jahren
Wahl des Vorstandes einschließlich der Leiter der einzelnen Sportabteilungen, des Hafenmeisters, Hauswarts, Bootswarts und des Wettfahrtleiters

In geraden Jahren werden für 2 Jahre gewählt:

Vorsitzender,
Kassenwart,
Regattaleitung,
Bootswart

In ungeraden Jahren werden für 2 Jahre gewählt

Leiter Binnen,
Leiter Hochsee,
Schriftführer,
Hauswart,
Hafenmeister

- c) Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr.
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie über zu leistende Arbeitsstunden der Mitglieder mit Liegeplatz und den Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Etat für das laufende Geschäftsjahr
- f) Beschwerde gegen den Ausschluss nach § 5 Absatz 3
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 Absatz 3

- h) Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und Zustimmung der Jugendordnung bzw. deren Änderungen gemäß § 9 der Jugendordnung

§ 13 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der **Vorsitzende** ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand dieses schriftlich beantragt hat. Die Versammlung muss innerhalb von weiteren 4 Wochen stattfinden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 15 Der Vereinsvorstand besteht aus,

- a) dem Vorstand, nämlich dem Vorsitzenden,
- b) dem Leiter Binnen (stellvertretender Vorsitzender),
- c) dem Leiter Hochsee (stellvertretender Vorsitzender),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer,
- f) dem Jugendleiter,
- g) dem Hafenmeister,
- h) dem Wettfahrtleiter,
- i) dem Hauswart
- j) dem Bootswart.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Leiter der jeweiligen Sportabteilungen, Hochsee und Binnen. Personalunion zwischen einem stellvertretenden Vorstand und dem Schriftführer bzw. Kassierer ist zulässig. Die Mindestmitgliederzahl des Vorstandes beträgt drei.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Leiter Binnen (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Leiter Hochsee (stellvertretender Vorsitzender)

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht, die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 17 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von zusätzlichen Ausgaben, außerhalb des Budgets bis zu einer Höhe von 3.000 € im Einzelfall (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Über höhere Ausgaben bis zu 6.000 € entscheidet der Vorstand.

2. Die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
4. Die Erlassung und Pflege von Geschäfts- und Vereinsordnungen. Die zu erlassenden Verordnungen müssen dem Vereinszweck dienen und müssen im Interesse eines geordneten Vereinslebens erforderlich sein.

Der Vorstand entscheidet weiterhin über die ihm in dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten und darüber hinaus über Zuschüsse zur Teilnahme von Vereinsmitgliedern an sportlichen Veranstaltungen.

Der **Vorsitzende** kann bis zu einer Ausgabe von 500 € über den Etat hinaus allein entscheiden.

- § 18** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

- § 19** Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen, die das Budget überschreiten, erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand auf Verlangen über die Kassenlage zu berichten.

Die 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur für eine weitere Wahlperiode zulässig, danach erst wieder nach einer Pause von einer Wahlperiode.

- § 20** Allen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Geschäftsverteilungsordnung ergeben.

E. Sonstige Bestimmungen

- § 21** Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- § 22** Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, Strafen über Mitglieder zu verhängen, bis hin zum zeitlich befristeten Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht ein Berufungsrecht binnen einer Frist von 4 Wochen vor dem Vorstand zu.

- § 23** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“
Konsul-Helms-Haus

Werderstr. 2

28199 Bremen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, den 14. 01. 1973

1. Änderung vom 01. 02. 1983 (§ 9)
2. Änderung vom 18. 02. 1986 (§ 22)
3. Änderung vom 08. 03. 1988 (§ 1)
4. Änderung vom 22. 02. 1994 (§ § 3, 7. 15)
5. Änderung vom 09. 02. 1999 (§§1, 5, 7, 11, 12. 13, 14, 15, 16, 17, 19, sowie redaktionelle Änderungen)
6. Änderung vom 12. März 2011 (§§ 1. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22)
7. Änderung vom 15. März 2014 (§§1, 21)
8. Änderung vom 07. März 2020 (§§ 4, 9, 12, 15, 16, 17, 19, 20, sowie redaktionelle Änderungen)
9. Änderungen vom 10.03.2025 (§§ 1, 5, 6, 12, 17, 20, 23, sowie redaktioneller Änderungen)